

GEMEINDERAT RÜSCHLIKON
10. Juli 2024

Protokollauszug

Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Gebühren	A3.30
Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Tarife	W1.30
Anpassung der Gebührentarife Siedlungsentwässerungsanlagen und Wasserversorgung	60

Ausgangslage

Mit GRB Nr. 43 vom 12. Juni 2024 setzte der Gemeinderat die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den Anschlussgebühren um. Nach dieser Rechtsprechung ist es nicht mehr zulässig, Ersatzneubauten hinsichtlich der Anschlussgebühren anders zu behandeln als Um- und Erweiterungsbauten (Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot von Art. 8 der Bundesverfassung [BV]). Zur Umsetzung beschloss der Gemeinderat eine Praxisänderung und die Anpassung verschiedener Bestimmungen der Gebührenverordnungen (neu Gebührenreglemente) Siedlungsentwässerungsverordnung und Wasserversorgung. Damit wurde klargestellt, dass auch bei Ersatzneubauten Nachzahlungen statt neuer Anschlussgebühren geschuldet sind.

Erwägungen

Die Ungleichbehandlung von Ersatzneubauten und Um- und Erweiterungsbauten war bzw. ist nicht nur in den Gebührenreglementen enthalten, sondern auch in den Artikeln 1 der Gebührentarife Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung Rüschlikon, die vom Gemeinderat Rüschlikon separat erlassen werden. Entsprechend sind auch diese anzupassen. Damit die Anschlussgebühren für Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung Rüschlikon in Zukunft nur noch in einem Behördenerlass geregelt sind und so bei etwaigen erneuten Anpassungen das Risiko von Widersprüchen zwischen den Erlassen minimiert werden kann, sind die Art. 1 der Gebührentarife wie folgt zu ändern und wie die Bestimmungen der Gebührenreglemente bei unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfristen (rückwirkend) auf den 1. August 2024 in Kraft zu setzen:

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu
Gebührentarif Siedlungsentwässerung	Gebührentarif Siedlungsentwässerung
Art. 1 Anschlussgebühren	
Die Anschlussgebühr ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss und wenn bestehende Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden. Der Ansatz beträgt 12 Promille des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude. Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung eines Gebäudes usw. wird nur eine Gebühr für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme erhoben. Vom Assekuranzwert abzuziehen sind von Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.	Es gelten die Bestimmungen des Gebührenreglements Siedlungsentwässerungsanlagen (GERE SEVO).
Gebührentarif Wasserversorgung Rüschlikon	Gebührentarif Wasserversorgung Rüschlikon
Art. 1	
Die Anschlussgebühr ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss und wenn bestehende Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden. Der Ansatz beträgt 12 Promille des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude. Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung eines Gebäudes usw. wird nur eine Gebühr für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme erhoben. Vom Assekuranzwert abzuziehen sind von Bund und Kanton zugesprochene Förderbeiträge für Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen.	Es gelten die Bestimmungen des Gebührenreglements Wasserversorgung (GERE WVO).

1. Finanzielle Folgen aufgrund der Anpassung der Gebührentarife

Wie in GRB Nr. 43 vom 12. Juni 2024 festgehalten, ist durch diese Umsetzung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit einer Minderung zwischen 40% bis 60% der entsprechenden Einnahmen zu rechnen.

Beschluss

1. Ziff. 1 des Gebührentarifs Siedlungsentwässerung lautet neu: «Es gelten die Bestimmungen des Gebührenreglements Siedlungsentwässerungsanlagen (GERE SEVO).» Die Änderung wird publiziert.
2. Ziff. 1 des Gebührentarifs Wasserversorgung Rüschlikon lautet neu: «Es gelten die Bestimmungen des Gebührenreglements Wasserversorgung (GERE WVO).» Die Änderung wird publiziert.
3. Die revidierten Bestimmungen treten nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfristen rückwirkend auf den 1. August 2024 in Kraft.
4. Protokollauszug an:
 - Bezirksrat Horgen, Bezirksratskanzlei, Seestrasse 124, 8810 Horgen
 - Federas Beratung AG, lic.iur. Katharina Seiler Germanier, Räffelstrasse 20, 8045 Zürich
 - Abteilung Finanzen
 - RPK
 - Abteilung Infrastruktur und Sicherheit (aktenführend)
 - Dossiers A3.30, W1.30 (Verschwiegenheitsgrad 3)

Gemeinderat Rüschlikon



Doris Weber
Vizepräsidentin



Benno Albisser
Gemeindeschreiber

Versand: **15. Juli 2024**
ba/ff